

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
 kostet 10 Pf.

Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
 kostet 10 Pf.

Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

für
Wilsdruff, Tharandt,

Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff

Nr. 25.

Dienstag, den 23. März

1880.

Bekanntmachung,

das Musterungsgeschäft im Aushebungsbereiche Nossen betr.

In Bezug auf das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbereiche Nossen wird nach Maßgabe von § 61^a der Ersatz-Ordnung Folgendes bekannt gemacht:

Es kommen zur Musterung

den 15. April dieses Jahres

von Vormittags 1/2 Uhr an die Gestellspflichtigen aus der Stadt Kommaßsch sowie aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Kommaßsch

im Rathause zu Kommaßsch;

den 16. April dieses Jahres

von Vormittags 1/2 Uhr an die Gestellspflichtigen aus den nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff:

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Helbigsdorf, Herzogswalde, Höhndorf, Kaußbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Löben, Müngig, Neukirchen, Rentanneberg, Niederwartha und Obersteinbach

im Gathofe zum Adler in Wilsdruff;

den 17. April dieses Jahres

von Vormittags 1/2 Uhr an die Gestellspflichtigen aus der Stadt Wilsdruff sowie aus folgenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff:

Möhrsdorf, Roitzsch, Rothschönbürg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewade, Sora, Steinbach b. L., Untersdorf, Weistropp und Wildberg

ebenfalls im Gathofe zum Adler in Wilsdruff;

den 19. April dieses Jahres

von Vormittags 9 Uhr an die Gestellspflichtigen aus den Städten Nossen und Siebenlehn, sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Nossen:

Augustusberg, Abend, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkardsdorf, Choren, Toppischädel, Deutschenbora und Dittmannsdorf

im Gathofe zum Deutschen Hause in Nossen

am 20. April dieses Jahres

von Vormittags 9 Uhr an aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Nossen:

Elgersdorf, Göltzsch, Gohla, Gotthelffriedrichsgrund, Gruna mit Alendorfer Lebden, Hirschfeld, Höschchen, Hohentanne, Elendorf, Karcha, Rauenberg, Klessig, Kreisa, Lütewitz, Mahlsdorf, Moltitz, Marktitz, Mergenthal, Mühlstädt, Mühlwitz, Niederaula, Rositz, Oberaula, Obergruna, Oberstößwitz, Petersberg, Pinnewitz, Priesen, Radewitz, Rauschitz, Reinsberg mit Wolfsgrün und Drehfeld, Rhäsa, Rausseina, Saultitz, Schrebitz, Stahna, Starrbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wolkau, Zella und Zetta mit Gallschütz

ebenfalls im Gathofe zum Deutschen Hause in Nossen.

Die sämtlichen zur Gestellung verpflichteten Mannschaften, ingleichen diejenigen Militärfähigen des Aushebungsbereichs Nossen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben, werden hiermit zum pünktlichen Erscheinen in den vorgedachten Musterungsterminen, zu Vermeidung der in § 24,7 der Ersatz-Ordnung angedrohten Strafen und Nachtheile aufgefordert.

Militärfähige, welche durch Krankheit an der Gestellung behindert sind, haben bis zum Musterungstermine ärztliche Befugnisse über ihren Gesundheitszustand beizubringen. Diese sind von der Polizeibrigade zu beglaubigen, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Die Stadträthe, Stadtgemeinderäthe und Gemeindevorstände haben die bei denselben zur Stammrolle angemeldeten und in ihrem Orte gestellspflichtigen Mannschaften zu den Musterungsterminen gemäß § 61^a der Ersatz-Ordnung rechtzeitig vorzuladen und für deren pünktliche Gestellung Sorge zu tragen.

Auch haben sich die Herren Gemeindevorstände behutsam etwaiger Auskunftsvertheilung mit einzufinden.

Zum

Loosungstermin

für die Militärfähigen aus dem Geburtsjahre 1860, ingleichen für diejenigen Mannschaften früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht geloost haben, ist

der 21. April dieses Jahres Vormittags 9 Uhr

im Gathofe zum deutschen Hause in Nossen

bestimmt worden und wird den Militärfähigen das persönliche Erscheinen dazu überlassen. Für die Mannschaften, welche bei Aufrufung im Loosungslöfale nicht anwesend sind, wird durch ein Mitglied der Ersatz-Commission das Loos gezogen.

Gesuche um Zurückstellung oder andere Vergünstigungen sind einige Zeit vor Beginn der Musterung, spätestens aber im Musterungstermine selbst in der gehörigen Form anzubringen und durch obrigkeitliche Zeugnisse zu becheinigen. Reclamationen anträge, welche der Ersatzcommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, werden von der Königlichen Ober-Ersatz-Commission in der Regel zurückgewiesen, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigtem Ersatz-Geschäft entstanden ist. Wenn Gesuche um Zurückstellung als Ernährer erwerbsunfähiger Angehöriger angebracht werden, so haben sich die Letzteren in der Regel und soweit möglich vor der Ersatz-Commission mit einzufinden.

Die Entscheidungen der Ersatz-Commission auf angebrachte Reclamationen werden den dritten Tag darauf Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn die Reclamanten sich zur Anhörung derselben nicht eingefunden haben.

Recurse gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission an die Ober-Ersatz-Commission müssen bei Verlust derselben binnen 10 Tagen von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung der Ersatz-Commission für publicirt anzusehen ist, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des 10. Tages bei der Ersatz-Commission unter Beibringung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen angebracht werden.

Die Herren Gemeindevorstände haben diejenigen Gestellspflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reclamation halber zu beobachten und zu thun haben.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.

Jeder Militärfähige der jüngsten Altersklasse kann sich im Musterungstermine freiwillig zu Diensteintritte melden.

Militärfähige, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten, erlangen die Bergünstigung, daß sie anstatt 5 Jahre nur 3 Jahre in der Landwehr zu dienen haben und in der Regel zu Reserveübungen nicht herangezogen werden.

Wer als 4jährig Freiwilliger bei der Cavallerie einzutreten beabsichtigt, hat die Einwilligung des Vaters bez. Wormundes beizubringen.

Meissen, am 17. März 1880.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbereichs Nossen.

von Bosse.